

## Die Eheleute hatten

bei einem Einkommen von	eine Kinderzahl von													Gesamt- zahl der Familien
	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
bis zu 150 <i>R.M.</i> mtl.	157	106	87	67	42	14	4	5	1	—	—	—	483	
über 150—200 " "	164	146	112	90	58	16	9	—	3	—	—	598		
" 200—250 " "	29	41	40	37	29	7	5	2	2	—	—	192		
" 250—300 " "	17	25	28	20	18	11	4	2	2	—	—	127		
" 300—350 " "	8	9	19	8	12	4	1	—	—	—	—	61		
" 350—400 " "	6	7	19	10	5	4	4	1	2	1	—	59		
" 400—450 " "	2	7	5	2	4	2	3	—	2	1	—	28		
" 450—500 " "	—	1	5	3	2	3	1	—	1	—	—	16		
" 500—550 " "	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	4		
" 550—600 " "	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	3		
" 600—650 " "	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2		
unbekannter Höhe . . .	58	46	40	22	20	15	5	3	1	—	—	210		
	441	388	356	260	191	77	37	14	16	2	—	1	1783	

## Anlage 20.

(Druckfache Nr. 18.)

## Bericht und Antrag

## des Provinzialausschusses,

## betreffend Änderung der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

Der 75. Rheinische Provinziallandtag hat die Neuwahl der Mitglieder des Landesjugendamtes bis nach der Neuwahl des Provinziallandtages zurückgestellt und nachstehenden Zusatz zu § 7 der Satzung des Landesjugendamtes beschlossen: „Die Mitglieder und Ersatzleute bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Landesjugendamtes im Amte.“

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat inzwischen diesen Zusatz genehmigt, jedoch darauf hingewiesen, daß der zweite Satz des § 7 der Satzung: „Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamtes beträgt 4 Jahre“, mit dem am 25. Juli 1929 vom Preussischen Landtage beschlossenen „Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Pr. G.S. 1929 Nr. 23, S. 161)“ nicht mehr in Einklang stehe und deshalb entsprechend den heutigen gesetzlichen Vorschriften abzuändern sei. Das erwähnte Ausführungsgesetz bestimmt, daß nach jeder Neuwahl des Provinziallandtages auch das Landesjugendamt neu zu wählen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtage nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„§ 7 der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Für jedes Mitglied des Landesjugendamtes ist ein Stellvertreter zu wählen. Nach jeder Neuwahl des Provinziallandtages sind die Mitglieder und Ersatzleute des Landesjugendamtes neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung üben die bisher bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Sorion,  
Landeshauptmann.